

Postanschrift: Investitionsbank Berlin · 10702 Berlin · UE-0004

Unternehmensentwicklung

Martin Dastig

Telefon: 030 / 2125-4519

Telefax: 030 / 2125-134519

E-Mail: martin.dastig@ibb.de

Freie Universität Berlin
Abteilung VI – Forschung
Wissens- und Technologietransfer
Herr Steffen Terberl
Kaiserswerther Straße 16-18
14195 Berlin

Datum: 30. Oktober 2012

Unterstützung der Gründeraktivitäten von *profund*, der Gründungsförderung der Freien Universität Berlin im Rahmen der Finanzierungsangebote der IBB / des Landes Berlin

Sehr geehrter Herr Terberl,

Im Auftrag des Landes Berlin bietet die Investitionsbank Berlin (IBB) ein breites Spektrum an Finanzierungsangeboten für Gründer und junge Unternehmen an (siehe: <http://www.ibb.de/desktopdefault.aspx/tabid-84/>). Ein Fokus liegt dabei auf Unternehmen aus den Branchen der Kompetenzfelder. Die IBB hat ein hohes Interesse am Berliner Gründergeschehen und es ist eine ihrer Kernaufgaben, Finanzierungsangebote für Erfolg versprechende Vorhaben im Land Berlin vorzuhalten. Zudem unterstützen wir – gemeinsam mit Ihnen – die Verwertung von Hochschulerfindungen über die ipal Gesellschaft für Patentverwertung Berlin mbH.

Wir sind uns des Potenzials bewusst, über das die Berliner Hochschulen verfügen und unterstützen diese bei ihren Gründeraktivitäten. Gemeinsames Ziel ist es daher, den Zugang zu adäquaten Finanzierungsformen und –mitteln für die von *profund* betreuten Gründerteams und –unternehmen der Freien Universität sowie der Charité - Universitätsmedizin Berlin sicherzustellen.

Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung und die IBB haben den Bereich der Seed-Finanzierung im Rahmen der Förderrichtlinien des Programms zur Förderung von Forschung, Innovationen und Technologien *Pro FIT* ausgebaut (siehe Anlage Richtlinie *Pro FIT* Frühphasenfinanzierung). Das erweiterte Angebot steht seit dem 01.10.2012 zur Verfügung. Unsere Einschätzung ist, dass damit eine bislang noch bestehende Lücke im Angebotsspektrum der Gründerfinanzierung geschlossen werden konnte. Insbesondere gilt dies für die Gründungen, die durch *profund* während der Prä-Inkubator-Phase betreut und bei denen bislang eine Finanzierungslücke zwischen der Inanspruchnahme von EXIST-Leistungen und der Anschlussfinanzierung mittels Risikokapital (u.a. High-Tech Gründerfonds, die von der IBB-Beteiligungsgesellschaft betreuten VC Fonds Berlin sowie private Investoren) bestand.

Seite 1 von 2

Investitionsbank Berlin
Bundesallee 210 · 10719 Berlin
Telefon: 030 / 2125-0 · Internet: www.ibb.de
Sitz: Berlin · Reg.-Nr. HR A 35566 · Amtsgericht Charlottenburg
USt-IDNr.: DE 811627894

Stellvertretender Vorsitzender
des Verwaltungsrates:
Senator Michael Müller

Vorstand:
Ulrich Kissing (Vorsitzender)
Dr. Frank Schneider

Deutsche Bundesbank
BLZ 100 000 00
Konto-Nr. 101 104 00

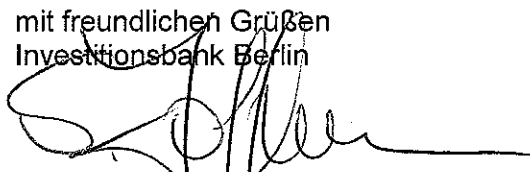
SWIFT / BIC-Code:
IBBB DE 33

Gern bestätigen wir Ihnen daher, dass für die Gründungen der von *profund* betreuten Unternehmen damit ein zusätzliches Finanzierungsangebot in der (frühen) Seed-Phase zur Verfügung steht.

Auch bisher schon schätzen wir die Zusammenarbeit mit *profund*, u.a. im Hinblick auf die qualitätssichernden Unterstützungsleistungen für die betreuten Unternehmen bei Finanzierungsanfragen und -anträgen.

Wir freuen uns daher auf die Fortführung und weitere Intensivierung der Zusammenarbeit mit *profund* und verbleiben in Erwartung auf nachhaltig Erfolg versprechende Finanzierungsanfragen und -anträge der von *profund* betreuten Unternehmen

mit freundlichen Grüßen
Investitionsbank Berlin



Stephan Hoffmann
Bereichsleiter Wirtschaftsförderung



Dr. Wilhelm Reiß
Stabsleitung Unternehmensentwicklung

Anlage

CC: Oliver Bathe, Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung, Leiter des Fachgebiets Innovationsfinanzierung

Durchführungsbestimmungen des Landes Berlin zur Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Frühphasenfinanzierung von Technologieunternehmen im Rahmen des Programms zur Förderung von Forschung, Innovationen und Technologien (*Pro FIT*)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Berlin gewährt nach Maßgabe dieser Durchführungsbestimmungen neu gegründeten kleinen Unternehmen Zuwendungen für unternehmensbezogene Vorhaben. Der vorrangige Unternehmenszweck muss sich aus einem Innovations-, insbesondere Forschungs- und Entwicklungsprojekt (FuE-Projekt) ableiten bzw. in der wirtschaftlichen Verwertung eines bereits vorhandenen innovativen Technologieprodukts bestehen.

Maßgeblich für die Gewährung der Zuwendungen sind die Ziffern 2.2.2 und 5.2.10 der von der Europäischen Kommission genehmigten Richtlinien des Landes Berlin für das Programm zur Förderung von Forschung, Innovationen und Technologien (*Pro FIT*), die durch diese Durchführungsbestimmungen konkretisiert werden, die Landeshaushaltsordnung (LHO) und deren Ausführungsvorschriften, insbesondere zu den §§ 23, 44 LHO und der jeweils aktuellen Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation der Europäischen Kommission (FuEul-Gemeinschaftsrahmen).

Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung hat die Investitionsbank Berlin (IBB) mit der Durchführung der Fördermaßnahme gemäß diesen Durchführungsbestimmungen beauftragt.

- 1.2.1 Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten von Technologieunternehmen in der unternehmerischen Frühphase unter Berücksichtigung der innovationspolitischen Schwerpunkt- und Schlüsseltechnologiefelder der Berliner Wirtschaft mit herausragender Bedeutung für den Strukturwandel in Berlin.

Durch die Förderung sollen die Unternehmen bei der Erlangung einer eigenständigen Innen- bzw. Außenfinanzierungskraft unterstützt werden.

- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Zuwendungsfähig sind unternehmensbezogene Vorhaben in der Frühphase der Unternehmenstätigkeit, wobei inhaltlich folgende Teilphasen unterschieden werden:

2.1.1 Frühphase 1

Zur Frühphase 1 gehören insbesondere der Aufbau und der Betrieb einer ersten Unternehmensinfrastruktur sowie zielgerichtete Maßnahmen zur Vorbereitung und Planung des angestrebten Innovationsvorhabens wie bspw. Recherchen, Machbarkeitsstudien, Arbeitsplanerstellung, Erarbeitung des Finanzierungskonzepts.

Die Frühphase 1 endet in der Regel ein Jahr nach Förderbeginn. Spätestens zu diesem Zeitpunkt soll mit dem Innovationsvorhaben begonnen werden.

2.1.2 Frühphase 2

Zur Frühphase 2 gehören insbesondere der weitere Ausbau und Betrieb der Unternehmensinfrastruktur nach Beginn und parallel zur Durchführung des Innovationsvorhabens.

Die Frühphase 2 endet in der Regel mit dem Abschluss des Innovationsvorhabens. Im Ergebnis des Innovationsvorhabens muss mindestens ein funktionsfähiger Prototyp vorliegen ("proof of concept"). Zum Innovationsvorhaben zählen darüber hinaus auch die an die Prototypenphase anschließenden Phasen der marktnahen Produktentwicklung, des Produktionsaufbaus bzw. der Marktvorbereitung/Markteinführung für die aus dem Projekt resultierenden Produkte und/oder Dienstleistungen.

(bei Einbeziehung der Frühphase 3:

2.1.3 Frühphase 3

Zur Frühphase 3 gehören insbesondere der weitere Ausbau und Betrieb der Unternehmensinfrastruktur nach Abschluss des Innovationsvorhabens sowie der (weitere) Aufbau einer ersten Produktions- und Vertriebskapazität zur Vermarktung der Ergebnisse des Innovationsvorhabens.

Diese Phase endet in der Regel mit Erreichen des Break-Even.

Die Mitfinanzierung der Frühphase 3 aus *Pro FIT*-Mitteln setzt zum gegebenen Zeitpunkt einen positiven betrieblichen Cash-Flow bzw. den Einsatz angemessener privater Mittel (Hausbank, Venture Capital o. ä.) voraus.)

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind rechtlich selbständige, auf Gewinnerzielung ausgerichtete kleine Unternehmen¹ in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, die ihren Sitz in Berlin haben und zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 6 Monate sind.

Sofern nur eine Förderung für die Frühphase 2 gemäß Ziffer 2.1.2 beantragt wird, sind benannte Unternehmen grundsätzlich auch dann antragsberechtigt, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 18 Monate sind.

Maßgeblich für die Bestimmung des Alters ist der Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftstätigkeit. Für die Bestimmung dieses Zeitpunkts wird im Regelfall das Datum des Gesellschaftsvertrages herangezogen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Gesellschaftsvertrag rechtskräftig geschlossen worden sein. Die Eintragung in das Handelsregister muss noch nicht erfolgt sein.

- 3.2 Beim Antrag stellenden Unternehmen darf es sich nicht um eine Ausgründung aus bestehenden Unternehmen mit gleicher/ähnlicher Gesellschafterstruktur handeln.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Das Antrag stellende Unternehmen muss ein Innovationsvorhaben ("Ankerprojekt") durchführen oder dessen Durchführung anstreben, welches im Hinblick auf die Zielstellung und die Inhalte die unter der Ziffer 2 der Richtlinien des Landes Berlin für das Programm zur Förderung von Forschung, Innovationen und Technologien (*Pro FIT*) benannten programmspezifischen technischen Risiko- und Innovationskriterien erfüllt.

Die Mitfinanzierung des Innovationsvorhabens aus *Pro FIT*-Projektfördermitteln ist nicht zwingend, aber gewünscht.

Sofern das den Unternehmensgegenstand dominierende Produkt, die Dienstleistung oder das Verfahren zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vorliegt, muss dieses technisch neu oder wesentlich verbessert gegenüber dem europäischen Stand der Technik sein.

- 4.2 Die Geschäftstätigkeit des geförderten Unternehmens muss im Wesentlichen in Berlin bzw. von Berlin aus erfolgen.
- 4.3 Aus der vorzulegenden Geschäftsplanung des Unternehmens und der in geeigneter Weise darzulegenden Eignung der Gründer müssen sich plausible Aussichten für einen nachhaltigen wirtschaftlich erfolgreichen Geschäftsbetrieb ergeben. Aus der Geschäftsplanung muss zudem ein Finanzbedarf in Höhe der beantragten *Pro FIT*-Mittel plausibel hervorgehen.
- 4.4 Die Gesamtfinanzierung des Unternehmens muss im Förderzeitraum absehbar geschlossen werden können.

1 Kleine Unternehmen (KMU) gemäß Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der EU-Kommission vom 6.8.2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), ABl. EG v. 9.8.2008, L 214, 3 (38 ff.); zu Einzelfragen ist das Handbuch der Kommission heranzuziehen (http://ec.europa.eu/competition/state_aid/studies_reports/sme_handbook_de.pdf).

- 4.5 Das Unternehmen muss mindestens einen "Mentor" (Motivator, Netzwerker, Sparring-Partner) mit einschlägigen unternehmerischen Erfahrungen vorweisen können. Der Mentor muss sich zumindest in geringem Umfang an der Unternehmensfinanzierung - jedoch nicht zwingend an der Finanzierung des Frühphasenvorhabens - beteiligen (offene/stille Beteiligung, Nachrangdarlehen). Dazu ist ein entsprechender Vertrag mit dem Mentor zu schließen. Eine eventuelle Vergütung des Mentors erfolgt außerhalb der *Pro FIT*-Finanzierung und sollte erfolgsabhängig geregelt sein.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Art und Umfang der Förderung

- 5.1.1 Die Zuwendung wird einmalig zweckgebunden in Form einer Projektförderung als Zuschuss und/oder Darlehen im Wege der Voll- oder Anteilfinanzierung gewährt.
- 5.1.2 Die Gesamtzuwendung kann nominal bis zu 500.000,00 EUR (bei Einbeziehung der Frühphase 3: 1 Mio. EUR) je Unternehmen betragen.
- Der davon auf die Frühphase 1 entfallende Zuwendungsbetrag ist nominal auf bis zu 200.000,00 EUR begrenzt.
- (bei Einbeziehung der Frühphase 3:
- Dieser Maximalbetrag verteilt sich wie folgt auf die Teilphasen der Frühphasenfinanzierung (vgl. Ziffer 2.1):
- Frühphase 1: bis zu 200.000,00 EUR (nominal)
- Frühphase 2: bis zu 300.000,00 EUR (nominal)
- Frühphase 3: bis zu 500.000,00 EUR (nominal))
- 5.1.3 Für die Frühphase 1 wird die Zuwendung hälftig in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses und hälftig in Form eines Darlehens vergeben. In dieser Teilphase ist mit der Zuwendung eine Vollfinanzierung der förderfähigen Ausgaben möglich.
- 5.1.4 Für die Frühphase 2 wird die Zuwendung in Form eines Darlehens vergeben, mit dem eine Vollfinanzierung der förderfähigen Ausgaben möglich ist.
- (bei Einbeziehung der Frühphase 3:
- 5.1.5 Für die Frühphase 3 wird die Zuwendung in Form eines Darlehens vergeben. In dieser Teilphase kann mit dem Darlehen ein Anteil von bis zu 50% der förderfähigen Ausgaben finanziert werden.)
- 5.1.6 Der Förderzeitraum für das gesamte Frühphasenvorhaben (Frühphase 1 und Frühphase 2) kann grundsätzlich bis zu vier Jahre betragen.
- (bei Einbeziehung der Frühphase 3:
- Der Förderzeitraum für das gesamte Frühphasenvorhaben (Frühphase 1 bis 3) kann grundsätzlich bis zu sechs Jahre betragen.)
- 5.1.7 Die Laufzeit der Darlehen beträgt grundsätzlich bis zu zehn Jahren und kann im Einzelfall verlängert werden. Der auf die Frühphase 1 entfallende Darlehensteil kann zinslos gewährt werden. Die Vereinbarung einer endfälligen Tilgung sowie die Erklärung eines Rangrücktritts für das Darlehen sind sowohl für die Frühphase 1 als auch für die Frühphase 2 möglich.
- 5.1.8 Die im Einzelfall geltenden Konditionen werden vom Förderausschuss festgelegt.
- 5.1.9 Das Darlehen wird sowohl für die Frühphase 1 als auch für die Frühphase 2 ohne Stellung von Sicherheiten vergeben.
- (bei Einbeziehung der Frühphase 3:
- Für den auf die Frühphase 3 entfallenden Darlehensteil müssen die Gesellschafter des begünstigten Unternehmens grundsätzlich in angemessenem Umfang haften. Auf die Stellung einer Sicherheit kann insbesondere dann verzichtet werden, wenn sich die Gesellschafter in angemessenem Umfang an der Finanzierung des Unternehmens beteiligen bzw. bereits beteiligt haben.)

5.2 Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind alle notwendigen und angemessenen Ausgaben des Unternehmens, die

- im Förderzeitraum im Zusammenhang mit dem in der Ziffer 2.1 dieser Durchführungsbestimmungen beschriebenen Fördergegenstand anfallen und somit
- **nicht** direkt dem "Ankerprojekt" i. e. S. (ab Projektstart) oder anderen Förderprojekten zuzurechnen sind und
- **nicht** direkt im Zusammenhang mit umsatzbezogenen Kundenaufträgen anfallen.

Unter dieser Maßgabe sind insbesondere folgende Ausgabenarten förderfähig (bei Unternehmen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, ohne die ggf. darauf entfallende Umsatzsteuer):

5.2.1 Personalausgaben

Arbeitgeber-Bruttogehälter/-löhne für arbeitsvertraglich angestellte Mitarbeiter (inkl. Geschäftsführung).

Sofern einzelne Mitarbeiter auch im "Ankerprojekt" oder anderen Förderprojekten eingesetzt sind bzw. umsatzbezogene Kundenaufträge bearbeiten, ist der auf diese (hier nicht-förderfähigen) Tätigkeiten entfallende und durch Stundenaufschreibungen nachweisende Anteil von den Personalausgaben abzusetzen.

Bei angestellten Gesellschaftern des Unternehmens ist das maximal förderfähige Arbeitgeber-Bruttogehalt (Vollzeit) in der Frühphase 1 auf 40 TEUR und in der Frühphase 2 auf 50 TEUR begrenzt.

Insbesondere in der Frühphase 1 können in begrenztem Umfang auch Ausgaben für Mitarbeiter, die auf Werksvertragsbasis vom Unternehmen beschäftigt werden (Freelancer), als Personalausgaben gefördert werden.

5.2.2 Investitionsausgaben

Förderfähig sind die Anschaffungskosten für Geräte und Anlagen, die der allgemeinen Betriebs- und Geschäftsausstattung des Unternehmens zuzurechnen sind.

Investitionsausgaben für Anlagen und Geräte, die ausschließlich dem "Ankerprojekt", anderen Förderprojekten bzw. unmittelbar der umsatzbezogenen Produktion dienen, sind nach diesen Durchführungsbestimmungen nicht förderfähig.

Eine Kombination der *Pro FIT*-Frühphasenfinanzierung mit Mitteln der GRW-Investitionsförderung ist nicht möglich.

5.2.3 laufende Betriebsausgaben

Förderfähig sind die gewöhnlichen laufenden Ausgaben des antragstellenden Unternehmens, die dem allgemeinen Unternehmensbetrieb dienen und somit für das "Ankerprojekt" bzw. für umsatzbezogene Kundenaufträge Gemeinkostencharakter haben.²

- 5.2.4 Darüber hinaus sind im begründeten Einzelfall auch **sonstige Einzelausgaben** für Material, Fremdleistungen ö. ä. förderfähig, wenn sie unmittelbar der Vorbereitung des "Ankerprojekts" dienen (nur Frühphase 1) bzw. **Materialausgaben**, die dem Aufbau eines ersten Warenlagers für die aus dem "Ankerprojekt" resultierenden Produkte dienen (nur Frühphase 2).

5.3 Vergaberecht

Die Bestimmungen zur Vergabe von Aufträgen gemäß Ziffer 3 der ANBest-P finden keine Anwendung.

² Ausgaben für Betriebsräume (Miete, Gas/Wasser/Strom, Reinigung), Ausgaben für Kommunikation (Porto, Telefon, Internet), Werbe- und Reisekosten, Sonstige Ausgaben für Versicherungen, Beiträge, Fahrzeugkosten, Gerätemieten, Rechts- und Beratungskosten, Buchführung/Steuerberater, Bürobedarf, Kleingeräte, Instandhaltung, Fortbildung, Geldverkehr u. a.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Mit Einreichen des Antrages berechtigt der Antragsteller die durchführenden Stellen, alle Daten auf Datenträger zu speichern und für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms auszuwerten sowie die Auswertungsergebnisse unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen.
- 6.2 Ab Einreichen des Antrages bis zur abschließenden Prüfung des Verwendungsnachweises kann der Antragsteller verpflichtet werden, auf eigene Rechnung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchführen zu lassen.
- 6.3 Die Bestimmungen über die nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung gemäß Nr. 2 der ANBest-P finden keine Anwendung.
- 6.4 Im Rahmen von Nr. 5 der ANBest-P besteht für Zuwendungsempfänger eine besondere Mitteilungspflicht über Veränderungen gegenüber den Daten des Antrages, die z. B. die Eigentums- und Einflussverhältnisse und den Stand- bzw. Projektdurchführungsort betreffen. Sofern sich die Zuwendungsvoraussetzungen wesentlich geändert haben, kann dies eine Verringerung bzw. eine Kündigung der Zuwendung zur Folge haben.
- 6.5 Die Unternehmen müssen regelmäßig unaufgefordert ihre Jahresabschlüsse bei der IBB vorlegen. In der Auszahlungsphase sind zudem quartalsweise die Betriebswirtschaftlichen Auswertungen der Finanzbuchhaltung vorzulegen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Die Prüfung des Projektes erfolgt in der Regel in zwei Stufen:

- Stufe 1 – Fördervorschlag

In der ersten Stufe der Antragstellung sind neben einem Form-Vordruck ein aussagekräftiger Geschäftsplan (Text- und Zahlenteil) sowie eine Beschreibung des "Ankerprojekts" einzureichen. Sofern es schon einen Prototypen gibt, sind eine Darstellung des technologischen Innovationsgehaltes und der Alleinstellungsmerkmale des angestrebten Produktes erforderlich.

Im Zahlenteil des Geschäftsplans müssen die erwarteten Ausgaben des "Ankerprojekts", anderer geplanter Förderprojekte sowie des umsatzwirksamen Kundengeschäfts separat von den übrigen Unternehmensausgaben dargestellt werden. Die wesentlichen Planpositionen sind zu erläutern.

Anhand der eingereichten Unterlagen und einer persönlichen Präsentation der Gründer erfolgt zunächst unter den Aspekten "Technologie", "Marktumfeld", "Markteinführungsstrategie", "Planungskonsistenz" und "Team" eine Einschätzung durch externe Fachgutachter dahingehend, ob das geplante Unternehmenskonzept grundsätzlich förderfähig und förderwürdig ist.

Bei einem positiven Prüfergebnis teilt die IBB dem Antragsteller auf der Grundlage der festgestellten förderfähigen Ausgaben die mögliche Frühphasenfinanzierung aus *Pro FIT* (Finanzierungsart und -höhe) mit und empfiehlt die Antragstellung.

- Stufe 2 – Antrag

In der zweiten Stufe der Antragstellung ist die in der Antragsempfehlung festgelegte Ausgaben- und Finanzierungsplanung um kaufmännische Unterlagen zur wirtschaftlichen Situation des Antragstellers zu ergänzen. Von den maßgeblichen Gesellschaftern sind entsprechende Auskünfte zu erteilen (bei natürlichen Personen u. a. die Vorlage einer Selbstauskunft). Die IBB nimmt auf dieser Basis eine wirtschaftliche Gesamteinschätzung vor.

Erst mit Eingang des Antrages (Stufe 2) bei der IBB kann mit dem Frühphasenvorhaben auf eigenes finanzielles Risiko begonnen werden. Im Falle einer Bewilligung können nur die Ausgaben, die ab diesem Datum verursacht wurden, als förderfähig anerkannt werden.

- 7.1.2 Fördervorschlag (Stufe 1) und Antrag (Stufe 2) sind bei der IBB, Bundesallee 210, 10719 Berlin unter Verwendung der Standardvordrucke einzureichen. Die in den Standardvordrucken genannten Unterlagen sind vollständig beizufügen.

Die Vordrucke stehen bei der IBB unter www.ibb.de zum Download bereit. Mit dem bei der IBB eingesetzten Internet-Upload-Verfahren können die ausgefüllten Vordrucke auf sicherem Weg elektronisch über das Internet eingereicht werden.

Im Zusammenhang mit der Antragstellung nimmt die IBB auch Beratungsaufgaben wahr. Die IBB kann bei der Beurteilung, Qualifizierung und Betreuung externe, zur Vertraulichkeit verpflichtete Sachverständige und Fachprojekträger einbeziehen.

- 7.1.3 Unvollständige Vorschläge und Anträge, die trotz Aufforderung nicht innerhalb der von der IBB gesetzten Frist vervollständigt werden, können abgelehnt werden.
- 7.1.4 In besonderen Einzelfällen können mit Zustimmung der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung beide Stufen des Antragsverfahrens zusammengefasst werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

- 7.2.1 Über die Gewährung der gesamten Zuwendung entscheidet einmalig ein Förderausschuss unter Leitung der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung. Der Förderausschuss legt auch die Auflagen und Auszahlungsvoraussetzungen für die Zuwendung fest.

Sofern sich der Förderzeitraum über mehrere Jahre erstreckt, ist regelmäßig - zumindest jedoch beim Übergang von der Frühphase 1 zur Frühphase 2 - die der Bewilligung zugrunde liegende Unternehmensplanung zu aktualisieren. Aus den Aktualisierungen können sich Reduzierungen der Zuwendung ergeben.

Im Rahmen der Bewilligung kann auch die Inanspruchnahme geeigneter Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen durch die Gründer beauftragt werden.

- 7.2.2 Die Beschlüsse im Förderausschuss werden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel gefasst. Der schriftliche Zuwendungsbescheid bzw. Zuwendungsvertrag über die getroffene Entscheidung ergeht durch die IBB.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- 7.3.1 Die Zuwendung wird in der Regel quartalsweise in Tranchen ausgezahlt. Die Tranchen orientieren sich an dem Ausgaben- und Finanzierungsplan des Unternehmens. Vor jeder Auszahlung ist eine monatsgenaue Vorschau über die geplanten Einnahmen und Ausgaben im Abrufzeitraum vorzulegen, aus der ein Finanzierungsbedarf erkennbar wird, der der Bemessung der jeweiligen Tranchenhöhe zugrunde gelegt wird. Darüber hinaus können für die Auszahlung einzelner Tranchen weitere individuelle Auflagen festgelegt werden.
- 7.3.2 Die Auszahlung der ersten beiden Tranchen erfolgt grundsätzlich zunächst ohne Ausgabennachweise. Die Auszahlung der Folgetranchen setzt dann jeweils den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der vorvorgehenden Tranche durch den Nachweis ausreichender förderfähiger Ausgaben entsprechend dem Finanzierungsanteil der *Pro FIT*-Förderung voraus (d. h. vor Auszahlung der dritten Tranche muss die Verwendung der ersten Tranche nachgewiesen werden, vor Auszahlung der vierten Tranche muss die Verwendung der zweiten Tranche nachgewiesen werden usw.).

Der Ausgabennachweis erfolgt durch Vorlage der Rechnungen zzgl. der zugehörigen Zahlungsbelege bzw. anhand von Beleglisten, die nach Ausgabenarten geordnet und aus dem Rechnungswesen des Unternehmens zu generieren sind. Zu einzelnen Ausgabenpositionen der Beleglisten sind dann im Rahmen von Stichprobenprüfungen der IBB auf Anforderung die betreffenden Rechnungen/Verträge und Zahlungsbelege (auf Anforderung auch im Original) vorzulegen.

Mit dem Ausgabennachweis ist von den Unternehmern subventionserheblich zu erklären, dass die nachgewiesenen Ausgaben nicht dem "Ankerprojekt" oder anderen Förderprojekten zuzuordnen sind bzw. nicht direkt im Zusammenhang mit umsatzbezogenen Kundenaufträgen stehen. Zur Nachprüfbarkeit dieser Erklärung sind die im Rahmen der *Pro FIT*-Frühphasenfinanzierung nicht-förderfähigen Ausgaben ("Ankerprojekt", andere Förderprojekte, direkt auftragsbezogene Ausgaben) von den übrigen (förderfähigen) Unternehmensausgaben im Rechnungswesen des Unternehmens kontenmäßig zu separieren.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

- 7.4.1 Der Zwischen- und der Verwendungsnachweis bestehen jeweils aus dem zahlenmäßigen Nachweis über die im Fördervorhaben angefallenen Ausgaben und dem Sachbericht des Zuwendungsempfängers.
- 7.4.2 Die mit den Mittelverwendungsbelegen gemäß Nr. 7.3.2 für das jeweilige Kalenderjahr eingereichten Unterlagen werden als zahlenmäßige Zwischennachweise anerkannt.
- 7.4.3 Die Fristen für die Vorlage des jährlichen Sachberichtes und des abschließenden Verwendungsnachweises werden abweichend von Ziffer 6.1 der ANBest-P auf drei Monate festgelegt.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

- 7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die Rücknahme oder eine ggf. erforderliche (Teil-) Kündigung des Zuwendungsvertrages und die (teilweise) Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO, die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), sowie die ANBest-P, soweit nicht in diesen Durchführungsbestimmungen in Verbindung mit den *Pro FIT*-Richtlinien bzw. im Zuwendungsvertrag Abweichungen zugelassen sind.
- 7.5.2 Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 4 des Subventionengesetzes vom 29. Juli 1976 (GVBL. S. 1711) und § 1 des Landessubventionengesetzes vom 20. Juni 1977 (GVBL. S. 1126). Zu den subventionserheblichen Tatsachen zählen insbesondere die im Zuwendungsantrag und den beizufügenden Unterlagen sowie die in den Abrechnungsunterlagen (s. Nr. 7.3/7.4) enthaltenen Angaben. Subventionserhebliche Tatsachen und Änderungen sind der IBB unverzüglich mitzuteilen.
- 7.5.3 Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung und die IBB bzw. ein von ihnen Beauftragter sind berechtigt, zur Prüfung der eingereichten Unterlagen, Nachweise und Berichte sowie zur begleitenden und ex-post-Bewertung der Maßnahme Originalbelege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen, örtliche Erhebungen durchzuführen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen.
- 7.5.4 Die gleichen Rechte stehen dem Rechnungshof des Landes Berlin zu.

8. Geltungsdauer

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 01. Oktober 2012 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft und gelten für alle Anträge, die bis zu diesem Zeitpunkt bei der IBB eingegangen sind.